

1. Allgemeines

Für den Geschäftsverkehr mit der Meixner Technik GmbH, A-9500 Villach, Handwerkstraße 6, FN 114529a, gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 1.1.2025). Unser Vertragspartner wird nachfolgend Auftraggeber oder Vertragspartner genannt. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit uns, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen.

Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen - insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Vertragspartner - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Für Verbraucher gelten die zwingenden Regeln des Konsument Schutzgesetzes (KSchG) und des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) soweit sie diesen Allgemeinen Lieferbedingungen widersprechen.

2. Angebot / Vertragsabschluss / Kostenvoranschlag

Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden und drei Wochen ab Datum der Angebotslegung gültig. Die Bestellung des Vertragspartners gilt erst mit der Auftragsbestätigung oder mit der Leistungserbringung als angenommen, womit ein Vertrag zu Stande kommt.

Etwaige für die Ausführung des Vertrages nötige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, wir sind diesbezüglich zu informieren und gegebenenfalls schad- und klaglos zu halten hat.

Wir sind erst dann zur Leistungsausführung verpflichtet, wenn und sobald der Auftraggeber alle ihm obliegenden, für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages erforderlichen Verpflichtungen vollständig erfüllt hat.

Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so werden wir den Vertragspartner davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

3. Umfang und Lieferverpflichtung

Der Umfang eines konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

Wir sind berechtigt, die uns obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch uns selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

Für allfällige vom Auftraggeber beigestellten Materialien und Geräten wird keine Gewährleistung übernommen. Für deren Funktionsfähigkeit und Sicherheit haftet ausschließlich der Auftraggeber. Wir sind auch nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Bauteile udgl. zu prüfen. Der Einbau und die Verarbeitung der beigestellten Güter wird gesondert in Rechnung gestellt.

Ohne ausdrückliche anderslautender Mitteilung des Auftraggebers sind wir berechtigt, Altteile zu entsorgen. Allfällige Entsorgungskosten gehen zulasten des Auftraggebers.

Der Auftrag umfasst die Ermächtigung allfällig notwendige oder zweckmäßige Testläufe auf Prüfständen sowie Probe- und Überstellungsfahrten durchzuführen.

Für den Umfang der Lieferverpflichtung ist der Auftrag des Vertragspartners maßgebend. Für den Fall, dass unsere Auftragsbestätigung vom Auftrag des Vertragspartners abweicht, gilt unsere Auftragsbestätigung als vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Tagen ab Erhalt unserer Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Änderungen des Auftrages durch den Vertragspartner haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Angaben in den Leistungsbeschreibungen (Gewicht und Qualität, Betriebskosten usw. sind ca.- Angaben). Angaben in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, insoweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Preise

Alle vereinbarten Preise gelten als Nettopreise. Alle Preise gelten ohne Verpackung, Versand und Versicherung. Werden wir mit Verpackung, Versand und Versicherung beauftragt, werden diese Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Für den Fall der Versendung der Ware in Drittländer gehen alle Zölle, Steuern und andere öffentliche Abgaben zu Lasten des Vertragspartners.

Anfallende Barauslagen, Spesen und Reisekosten sind gegen Rechnungslegung vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

Wir sind berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Entgelt ist jeweils mit unserer Rechnungslegung fällig. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen sind wir von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.

5. Lieferfrist

Lieferfristen und Termine werden wir nach Möglichkeit einhalten. Die bestätigte Lieferzeit ist unverbindlich, außer es ist ein Fixtermin vereinbart. Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, von dem Vertrag zurückzutreten, sollten uns nach Auftragsbestätigung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Auftraggebers bekannt werden, die Rückschlüsse auf eine Insolvenzgefährdung des Auftraggebers zulassen. Wir sind diesfalls berechtigt eine Bankgarantie oder andere geeigneten Sicherstellungen vor Auftragsfortsetzung zu fordern.

6. Erfüllungsort der Lieferung / Gefahrtragung / Eigentumsübergang

Erfüllungsort ist der Sitz der Meixner Technik GmbH in 9500 Villach, Handwerkstraße 6.

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung wird der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs sowohl im Grenzüberschreitenden als auch sinngemäß im nicht grenzüberschreitenden Verkehr in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Incoterms festgelegt. Wurde hierüber keine Vereinbarung getroffen, so gilt die Klausel EXW ab oben genanntem Firmensitz der jeweils geltenden Incoterms.

Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet / Mail und sonstiger technischer Mittel und Möglichkeiten auf den Vertragspartner über.

Gelieferte Ware bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (samt Zinsen und Nebengebühren) unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Ware mit anderen Materialien erwerben wir Miteigentum an den dadurch entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Der Auftraggeber hat den - an seinem Standort - erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen.

7. Gewährleistung/Garantie/Schadenersatz

Die Gewährleistungsfrist beträgt in jedem Fall entgegen der Bestimmung des § 933 (1) AGBG 6 Monate. Den Vertragspartner trifft die sofortige Überprüfungs- und Rügepflicht. Eine Rüge ist rechtzeitig, wenn sie binnen 8 Tage nach Übergabe bzw. Eintritt des Mangels schriftlich bei uns erhoben wird. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Gesamtlieferung zu beanstanden, wenn nur Teile der Lieferung Mängel aufweisen. Wir sind berechtigt, die beanstandeten Stücke nachzuliefern oder auszutauschen. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kaufgegenstand von dritter Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wurde. Für Reparaturarbeiten und gebrauchte Kaufgegenstände wird jede Gewähr ausgeschlossen. Für den Fall des Weiterverkaufs innerhalb der Gewährleistungsfrist erlischt die Gewährleistung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung abzutreten. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, beschränkt (außer bei Personenschäden). Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haften wir nicht.

Grundsätzlich besteht nur nach Übermittlung eines vollständig ausgefüllten Reklamationssscheines der Fa. Meixner Technik GmbH ein Garantie- bzw. Gewährleistungsanspruch. Für Garantiearbeiten durch Händler bzw. Vertragspartnern wurden folgende Grundlagen geändert: Für den Fall, dass berechtigterweise Gewährleistungsansprüche geltend gemacht wurden, hat der Vertragspartner die beanstandete Ware auf eigene Kosten und eigene Gefahr an uns zu senden. Nach Mängelbehebung wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners an den Vertragspartner zurückgesandt. Für Mängelbehebungen durch Händler oder Vertragspartnern können keinerlei Kosten übernommen werden. Transportkosten werden generell nur für falsch gelieferte Bauteile ersetzt, wenn eine schriftliche Beanstandung binnen 3 Tagen erfolgt.

Für Übergaben von Anbaugeräten der Firma Meixner-Technik gelten folgende Grundlagen:

– sämtliche Anbaugeräte müssen von geschultem Personal übergeben und nach unseren Vorgaben eingestellt werden.

– die beigegebenen Einstellprotokolle müssen binnen 1 Woche nach Übergabe des Gerätes ausgefüllt an die Firma Meixner-Technik gesendet werden.

Können diese Leistungen nicht nachgewiesen werden, besteht keinerlei Garantie- oder Gewährleistungsanspruch.

Für Aufbauten von Anbaugeräten und Zubehör der Fa. Meixner Technik GmbH, die vom Händler bzw. Vertragspartnern durchgeführt werden, gelten folgende Grundlagen:

– die Fa. Meixner Technik GmbH garantiert nur für die Funktion der gelieferten Bauteile. Die Firma Meixner Technik GmbH übernimmt für die richtige Funktion des fertigen Aufbaues keine Garantie- und Gewährleistungen.

Ersatzlieferungen für reklamierte Ersatzteile werden grundsätzlich verrechnet und erst nach Rücklieferung des defekten Ersatzteiles und positiver Reklamationsentscheidung gutgeschrieben. Der Lieferung muss ein Lieferschein mit Kopie des Reklamationsantrages beiliegen. Auch hier gilt die Regelung, dass von uns keine Transportkosten übernommen werden. Die Rücklieferung der defekten Teile muss binnen 30 Tagen nach Reklamationseingang eintreffen, ansonsten die Reklamation unwirksam ist.

Wir haften nicht für gebrauchts- und alterstypische Verschleißerscheinungen und Schäden. Wir und der Auftraggeber sind sich uns auch darüber einig, dass solche gebrauchts- und alterstypischen Verschleißerscheinungen und Schäden keine Sachmängel darstellen. Wir haften ferner nicht für Schäden, die infolge unsachgemäßer Benützung oder Behandlung, wie beispielsweise falscher Typenwahl oder Montage, Überbeanspruchung, Verschmutzung, Rost, Zerlegung oder Einbaus fremder Teile, entstehen. Geringfügige Verschmutzungen und Beschädigungen des Vertragsgegenstandes durch Lieferung und Montage stellen keinen gewährleistungsfähigen Mangel dar, sofern die Funktion nicht beeinträchtigt ist.

Für Motorsportteile, Sonderanfertigen für den Motorsport und Bauten ist jegliche Garantie und Gewährleistung per se ausgeschlossen. Dies gilt für sämtliche Einzel- und Sonderanfertigungen von Bauteilen, auch für Baumaschinen bzw. für alle anderen in Betracht kommenden Auftragsanfertigungen.

Wird eine Ware oder Leistung von uns auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt oder erbracht, so erstreckt sich die Haftung von uns nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Wir sind von einer etwaigen Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB befreit und die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

8. Zahlung

Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, mit Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Soweit Ratenzahlung vereinbart ist, tritt Terminverlust bei Nichtzahlung auch nur einer Rate ein und wird der gesamte aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Vertragspartners sind wir nicht mehr verpflichtet, noch nicht ausgeführte Aufträge weiter zu erfüllen. Zahlungen können mit Wirksamkeit nur an uns selbst erfolgen. Vertreter sind zum Inkasso nicht berechtigt. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB zu verrechnen (uns bleibt unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen), sowie Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst unbeschadet darüber hinausgehender Betreuungskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von € 40,00. Im Falle des Zahlungsverzuges werden Zahlungen zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und letztlich auf die Hauptsache verrechnet. Bei mehreren bestehenden Schuldverpflichtungen des Vertragspartners werden Zahlungen zuerst auf nicht besicherte Forderungen und sodann auf die ältesten Schuldverpflichtungen verrechnet. Die Erhebung von Mängelrügen berechtigt den Vertragspartner nicht, Zahlungen zurückzuhalten. Aufrechnung ist ausgeschlossen. Für den Fall des Zahlungsverzuges sind wir unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und den erlittenen Schaden und entgangenen Gewinn oder eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% des vereinbarten Preises zu fordern.

9. Datenschutz

Der Schutz von personenbezogenen Daten und die Privatsphäre der betroffenen Personen ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten personenbezogene Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen [VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. 4. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (DSGVO), Datenschutzgesetz idF ab 25. 5. 2018, Telekommunikationsgesetz 2003].“

Sowohl wir als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.

Wir verarbeiten zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem Art 13 ff DSGVO finden Sie auf unserer Homepage. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der

Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass wir die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten dürfen.

Der Vertragspartner willigt ein, vom Unternehmer oder von Unternehmen, die hierzu vom Unternehmer beauftragt wurden, Nachrichten iSd § 107 Telekommunikationsgesetz (TKG) zu Werbezwecken zu erhalten. Diese Einwilligung kann vom Vertragspartnern jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Sollte eine Bestimmung dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.